Öffentliche Bekanntmachung

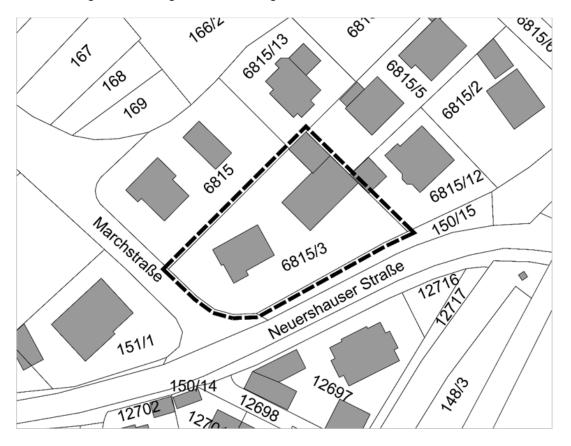
Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

"Marchstraße"

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bötzingen hat am 04.11.2025 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellten 2. Änderung des Bebauungsplans "Marchstraße" und die zusammen mit der 2. Änderung des Bebauungsplans aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 (1) BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die 2. Änderung des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften "Marchstraße" treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Bötzingen, Hauptstraße 11 in 79268 Bötzingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die Bebauungsplanänderung, die örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie den Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 (4) GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) Satz 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abweicht und auf Grundlage von § 13a BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird. Es erfolgt die Umwandlung einer **gemischten Baufläche (M) in eine Wohnbaufläche (W)**.

Gemeinde Bötzingen, den 21.11.2025

Dieter Schneckenburger Bürgermeister